



**Weisungsbefugnisse der bzw. des Datenschutzdelegierten der Universität Zürich im Bereich des Datenschutzes**

(vom 11. Dezember 2014)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

1. Die oder der Datenschutzdelegierte der Universität Zürich (UZH) ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit als Datenschutzdelegierte bzw. Datenschutzdelegierter berechtigt, bei den Organen und Angehörigen der UZH sowie den assoziierten Einheiten ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einzuholen, Einsicht in die Daten zu nehmen sowie sich die Bearbeitung der Daten vorführen zu lassen.
2. Die zuständigen Organe und die Angehörigen der UZH unterstützen die Datenschutzdelegierte oder den Datenschutzdelegierten bei der Feststellung des Sachverhalts.
3. Die oder der Datenschutzdelegierte unterliegt in Bezug auf die erlangten Informationen und Daten dem Amtsgeheimnis.
4. Stellt die oder der Datenschutzdelegierte eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest, so informiert sie oder er umgehend die betroffenen und vorgesetzten Organe der UZH und gibt eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.
5. Wird der Empfehlung der oder des Datenschutzdelegierten keine oder ungenügende Folge geleistet bzw. besteht die Verletzung gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen fort, erstattet die oder der Datenschutzdelegierte Bericht an die Universitätsleitung.
6. Die Universitätsleitung entscheidet gestützt auf den von der oder dem Datenschutzdelegierten erfassten Sachverhalt und ordnet entsprechende Massnahmen an.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor  
Prof. Dr. Michael O. Hengartner

Der Generalsekretär  
Dr. Kurt Reimann

Diese Weisung wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.